

## **Geschäftsordnung des Rektors der Technischen Universität Graz**

### **§ 1 Aufgaben**

Neben den in der Geschäftsordnung des Rektorats der Technischen Universität Graz festgelegten Aufgaben kommen dem Rektor die Aufgaben gem. § 23 UG zu. Diese Aufgaben übt der Rektor als monokratisches Organ aus.

### **§ 2 Vertretung**

Der Rektor wird in seinem Verhinderungsfall von seinen Vizerektorinnen und Vizerektoren wie folgt vertreten:

1. Als Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats: Vizerektor für Forschung
2. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren: keine Vertretung
3. Leitung des Amtes der Universität: Vizerektorin für Personal und Finanzen
4. Verhandlung und Abschluss der Leistungsverhandlungen mit dem Bundesministerium und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat: Vizerektor für Forschung
5. Ausübung der Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals: Vizerektorin für Personal und Finanzen
6. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren: Vizerektor Forschung
7. Führung von Berufungsverhandlungen: Vizerektor für Forschung
8. Erteilung von Vollmachten gem. § 28 Abs. 1 UG: Vizerektor für Forschung

### **§3. Abschluss und Beendigung von Arbeits- und Werkverträgen**

Mit dieser Aufgabe ist die Vizerektorin für Personal und Finanzen beauftragt. Sie führt dies im Namen des Rektors durch und unterliegt in diesem Bereich dessen Weisungen.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der TU Graz zu veröffentlichen und tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.